

## Verzugszinsen bei der AHV

Seit geraumer Zeit verrechnet die AHV jeweils Verzugszinsen, sofern die entsprechenden Abrechnungen nach der Zahlungsfrist beglichen werden. Dies hat in der Vergangenheit zu einigen Unzufriedenheiten bis hin zu Verwaltungsgerichtsklagen geführt. Damit Sie die Verzugszinsen in der Zukunft vermeiden können, gelten folgende Regelungen:

1. Wird die Jahresendabrechnung nach dem 31. Januar beglichen, so verrechnet Ihnen die AHV Verzugszinsen ab dem 1. Januar bis hin zum Zahlungseingang.
2. Beschliesst der Verwaltungsrat im Rahmen der Abschlussgestaltung, dass für das vergangene Jahr noch eine Lohnnachzahlung, ein Bonus, eine Gratifikation oder eine Provision ausbezahlt wird (Gutschrift erfolgt jeweils auf das Begünstigten-Kontokorrent innerhalb der Gesellschaft), verrechnet die AHV inskünftig keine Verzugszinsen mehr. Dies erscheint uns auch sachgerecht, da diese Zusatzleistung nie mit der Jahresendabrechnung deklariert werden kann.
3. Wir empfehlen Ihnen deshalb, dass die Jahresendabrechnung (auch ohne Lohnnachzahlungen, Boni, Gratifikationen, Provisionen, etc.) zeitgerecht erstellt wird, damit Sie noch innerhalb der 30-tägigen Zahlungsfrist die Überweisung vornehmen können. Die Zusatzleistungen sind sofort nach Beschluss mittels einer Nachdeklaration vorzunehmen. Dabei können Sie folgenden Text dafür verwenden:

„Der Verwaltungsrat hat an seiner Sitzung vom XX. XXXXXXXX XXXX beschlossen, folgende Lohnnachzahlungen für das Jahr XXXX vorzunehmen. Die Auszahlung erfolgte brutto für netto.

.....

.....

.....“

Sofern Sie sich an die vorstehenden Bedingungen halten, sollten Sie in der Zukunft von unangenehmen Nachbelastungen seitens der AHV verschont bleiben.